

①
Nachdem man aus der Regierung von Stellen den
15^{ten} mensis präteriti abgehaltenem, und den 18^{ten}
ejuodem Gorge Lombrenen Bericht mit fälliger
Versehen, daß Brösewichten sich unterstanden,
nicht allein 14 Tage vorher die Hacken von
denen für das Aient-Jompheir gestandenen
Fracht karren auf die Erde zu schmeißen,
sondern auch den 9^{ten} die mensis des Mo-
gens um 2. Uhr, von der Königl. Schultheiß zu
Smalden Hause H. und des Scheffen Thomas
Winkens Hause O. Fenster einzuwerfen.

Als wird hiernach jedermänniglich bekann-
gemacht, daß wer die Thaten dieses Frevel-
entweder insgesamt oder zum Theil anzuge-
ben weiß, eine Botulle zum Accomp-
zu genießen haben, und dessen Nahme auf
Bürgen verschwiegen, wodaan der von-
vorerwähnten Schultheiß und Scheffen, allem
Vermuthen nach Amts halber gelebend Schaden
vorläufig bis dahin die Thaten entdeckt
worden, aus den Gemeinheits Mitteln val-
dircel. werden solle.

Es wird auch hiernach jedermänniglich ver-
boten, sich bei dieser Winters Zeit nach
9. Uhr des Abends ohne erhebliche Ursache
auf der Straße finden zu lassen, bei

Strafe von Drey Goldgulden, und sollen
die Patrouillen die, welche sich deshalb
nicht so fort legitimiren können, des Mor-
gens darauf dem heilichen Schultheiß an-
geigen, welchen dann nach Vorschritt dieses
Ordre gegen die Übertreter ohne Nachsehen
verfahren muß. Wornach sich ein-
jeder zu achten, und vor Schaden zu heben
hat. Siehe Geldern in Commissionen
Regia J. 12. Januarü 1757.

Dehantze v. Hart. Steinmann